


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/transfer-pricing/deutschland-und-die-usa-unterzeichnen-dauerhaftes-country-by-country-reporting-austauschabkommen.html>

 02.12.2020

Transfer Pricing

Deutschland und die USA unterzeichnen dauerhaftes Country-by-Country Reporting Austauschabkommen

Nach zwei Interimslösungen in den Jahren 2018 und 2019 für den spontanen Austausch der CbC-Reports zwischen Deutschland und USA haben beide Staaten jetzt den Weg für den automatischen Informationsaustausch bereitet. Da das neue Austauschabkommen eine zusätzliche Vereinbarung über Einzelheiten des Austauschs notwendig macht, könnte es allerdings zu einer weiteren Interimslösung kommen.

Die Grundidee bei der Einführung des CbC-Reporting war es, dass dieses von der betroffenen Unternehmensgruppe nur einmal an eine zentral zuständige Finanzverwaltung übermittelt werden muss und die Reports dann zwischen den betroffenen Finanzverwaltungen ausgetauscht werden. Für diesen Austausch ist zwischen den jeweils betroffenen Staaten eine rechtliche Grundlage notwendig. Für den Fall, dass dieser Austausch nicht erfolgt, sehen viele Staaten, einschließlich Deutschland, eine Verpflichtung zur lokalen Einreichung des CbC-Reporting, sog. Secondary Filing, vor. Da die Verhandlungen über ein Austauschabkommen zwischen Deutschland und USA noch nicht abgeschlossen waren, hatten sich beide Staaten in den Jahren 2018 (für Wirtschaftsjahre beginnend in 2016 und 2017) und 2019 (für Wirtschaftsjahre beginnend in 2018) als Interimslösungen jeweils auf den spontanen Austausch der CbC-Reports geeinigt, um ein Secondary Filing zu vermeiden.

Die Interimslösungen sollen von einer dauerhaften Lösung abgelöst werden, weshalb am 14.08.2020 ein [Competent Authority Arrangement](#) (CAA) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den automatischen Austausch von CbC-Reports unterzeichnet wurde, das erst vor Kurzem durch einen Hinweis auf der Website des IRS publik wurde. Das CAA basiert auf Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der USA. Das CAA enthält jedoch keine genaue Spezifikation hinsichtlich des Austausches von CbC-Reports (Umfang, zeitlicher Ablauf, etc.). Unklar ist deshalb insbesondere, ab welchem Zeitpunkt der automatische Informationsaustausch greift. Eine weitere Interimslösung für Wirtschaftsjahre beginnend in 2019 ist demnach nicht auszuschließen. Der Abschluss eines separaten Vertrags, welcher die angesprochenen Einzelheiten abdecken soll, wird in Artikel 2 des CAAs festgehalten.

Der zunehmende internationale Informationsaustausch und erste Erfahrungen mit der Nutzung der CbC-Reporting-Daten durch die Betriebsprüfungen verdeutlichen, dass auch die professionelle Erstellung des CbC-Reportings spätestens im Rahmen der Betriebsprüfungsvorbereitung an Bedeutung gewinnt. Wir stehen Ihnen sehr gerne zur Beantwortung von Fragen diesbezüglich zur Verfügung und können Sie bei der Erstellung des CbC-Reportings unterstützen.

Hintergrund

Das CbC-Reporting versteht sich als Instrument einer high-level Einschätzung von Verrechnungspreisrisiken bzw. BEPS relevanten Risiken für die Finanzbehörden und ist Bestandteil des standardisierten dreigliedrigen Dokumentationsansatzes nach Aktionspunkt 13 des Base Erosion and Profit Shifting-Projekts der OECD.

Da es sich bei dem CbC-Reporting grundsätzlich um eine lokale Dokumentationspflicht handelt, ist ein umfänglicher, grenzüberschreitender Nutzen insbesondere von der Bereitschaft der partizipierenden Staaten zum diesbezüglichen Informationsaustausch abhängig. Zum Stand August 2020 bestehen hierzu bereits mehr als 2.500 aktivierte bilaterale Austauschbeziehungen, die einen jährlichen zwischenstaatlichen automatischen Austausch des CbC-Reportings vorsehen.

Die Austauschbeziehungen basieren zum einen auf dem [Multilateral Competent Authority](#)

[Agreement on the exchange of country-by-country Reports \(CbC MCAA\)](#), wozu sich 88 Staaten (Stand August 2020) im Rahmen dieses völkerrechtlichen Vertrages für einen jeweils bilateralen stattfindenden jährlichen, automatischen Austausch der CbC-Reports verpflichtet haben. Daneben – und neben der EU-Richtlinie 2016/881/EU, welche die EU-Mitglieder für den automatischen Informationsaustausch von CbC-Reportings innerhalb der EU verpflichtet – sind insbesondere bilaterale CAAs für den Austausch unter Doppelbesteuerungsabkommen oder Abkommen zum Austausch von Steuerinformationen eine weitere wichtige rechtliche Grundlage für den Austausch der CbC-Reports.

Weitere Beiträge zum Thema

Joint Germany-US statement issued on spontaneous exchange of CbC reports for 2018, siehe [German Tax and Legal News](#)

Mehr Steuertransparenz: Aktuelle Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch auf OECD und EU Ebene, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.